

**Vereinbarung zur Entgeltumwandlung - Direktversicherung -
(Zusage vor Januar 2005)**

**Umwandlung von Barlohn in Versicherungsschutz
im Rahmen des § 40 b Einkommensteuergesetz**

**Continentale
Lebensversicherung AG**

Direktion
Baierbrunner Str. 31-33
81379 München

zum Versicherungs-Antrag vom

zu Versicherungs-Nummer

Vereinbarung zwischen der Firma
(Arbeitgeber / VN)

und Herrn / Frau
(Arbeitnehmer / VP)

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Datum des Betriebseintritts

Beginn der Versorgungszusage

1. Umwandlungsbetrag

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

Gehalt Sonderbezüge
z. B. Tantieme / Gewinnbeteiligung /
Leistungsprämie / Weihnachtsgeld

wird teilweise, und zwar

monatlich viertel-
jährlich halb-
jährlich jährlich

erstmalig zum

in Höhe eines Betrags von EUR

in Form von Beiträgen zu einer Direktversicherung im Sinne des § 1 b Abs. 2 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in Anspruch auf Versicherungsleistung umgewandelt.

- Das sozialversicherungspflichtige Entgelt wird nicht gemindert,
- wenn die Versicherungsbeiträge aus laufenden Gehaltszahlungen finanziert werden
 - wenn eine Pauschalbesteuerung nicht möglich ist.

Aus Sonderzahlungen finanzierte Beiträge bleiben sozialversicherungsfrei.

Dem Arbeitnehmer steht kein Ersatz- oder Ausgleichsanspruch gegen den Arbeitgeber zu, falls sich evtl. bei Bezahlung der Beiträge aus Sonderbezügen der Anspruch des Arbeitnehmers gegen einen Träger der Sozialversicherung mindert.

2. Bei Gehaltserhöhungen sowie bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgeld, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschlägen etc., bleiben die Gesamtbezüge einschließlich der Direktversicherungsbeiträge maßgebend.
3. Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, verpflichten sich die Vertragspartner, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht erwachsen.
4. Eine zwischen den Vertragspartnern bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Die auf der Rückseite enthaltenen Bestimmungen mit den lfd. Buchstaben a - n sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

Bitte beachten Sie die weiteren Bestimmungen auf Seite 2.

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers als Versicherungsnehmer

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Weitere Bestimmungen

- a) Die Vereinbarung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Continentale Lebensversicherung AG den Direktversicherungsantrag annimmt.
- b) Der Arbeitnehmer stimmt dem Abschluss der Direktversicherung zu (§ 150 Versicherungsvertragsgesetz) und erklärt sich mit der Weitergabe von personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies für den Abschluss und die Verwaltung der Direktversicherung im vorgesehenen Umfang erforderlich ist.
- c) Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer bei der Continentale Lebensversicherung AG abgeschlossen. Die Versicherungsbeiträge wird der Arbeitgeber während der Beitragszahlungsdauer der Direktversicherung in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer von Mahn- und Kündigungsschreiben in Kenntnis zu setzen.
- d) Das Bezugsrecht wird wie folgt festgelegt:

Im Erlebens- und Todesfall ist unwiderruflich die versicherte Person bezugsberechtigt.

Im Todesfall gilt, falls nichts anderes bestimmt wird, nachstehende Rangfolge:

1. der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Ablebens verheiratet ist;
2. die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen;
3. die Eltern;
4. die Erben.

Die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

- e) Im übrigen gilt für das Versicherungsverhältnis der Versicherungsvertrag einschließlich der zugrunde liegenden „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ (ferner eventuell „Ergänzende Bestimmungen“ und die Bestimmungen des Kollektiv-Versicherungs- bzw. Rahmenvertrags, sofern ein solcher abgeschlossen ist). Nähere Einzelheiten über die Versicherungsleistungen und die Beitragszahlung enthält der Versicherungsschein, dessen Zweitschrift der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach Abschluss der Direktversicherung unverzüglich zuleiten wird.
- f) Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem dieser sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind.
- g) Die in dieser Vereinbarung zugesagten Versorgungsleistungen sind nach § 1b Abs. 5 BetrAVG sofort unverfallbar. Der Arbeitnehmer behält somit seine Anwartschaft, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet.

Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus den Diensten des Arbeitgebers aus, erklärt der Arbeitgeber gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG schon jetzt, dass die Versorgungsansprüche des Arbeitnehmers auf diejenigen Leistungen begrenzt sind, die sich aufgrund der Beitragszahlung des Arbeitgebers aus dem Versicherungsvertrag ergeben. Diese Begrenzung gilt auch bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente. Der Arbeitgeber wird innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens etwaige Beitragsrückstände ausgleichen; die Versicherungsnehmereigenschaft wird auf den Arbeitnehmer übertragen (versicherungsvertragliche Lösung). Die Direkt-

versicherung kann dann von dem Arbeitnehmer gegen laufende Beitragszahlung fortgeführt oder in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden, sofern die Voraussetzungen für eine solche Umwandlung gegeben sind.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG darf der ausgeschiedene Arbeitnehmer die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des durch die Beitragszahlung des Arbeitgebers gebildeten Kapitals weder abtreten oder beleihen noch aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrags den Rückkaufwert in Anspruch nehmen. Im Falle der Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt. § 169 VVG findet insoweit keine Anwendung.

- h) Beitragszusagen mit Mindestleistung
Fondsgebundene Direktversicherungen gehören zu den Beitragszusagen mit Mindestleistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG, wenn nicht der Arbeitgeber ausdrücklich eine andere Zusageart bestimmt hat. Das heißt, dem Arbeitnehmer müssen bei Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge, soweit diese nicht für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, für die Altersversorgungsleistungen zur Verfügung stehen. Erreicht die Versicherungsleistung bei Rentenbeginn nicht die Mindestleistung, so muss der Arbeitgeber für den Differenzbetrag eintreten.
- Eine fondsgebundene Direktversicherung, die auf einer Beitragszusage mit Mindestleistung beruht, kann, wenn der Arbeitnehmer aus den Diensten des Arbeitgebers ausscheidet, nicht im Wege der sog. versicherungsvertraglichen Lösung auf den Arbeitnehmer übertragen werden; vorstehende Regelung in Buchstabe g) findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Anspruch des Arbeitnehmers bei Rentenbeginn errechnet sich vielmehr aus den bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträgen und den bis zu diesem Zeitpunkt ggf. erzielten Erträgen. Hiervon unberührt bleiben die Übertragungsmöglichkeiten nach § 4 BetrAVG (Portabilität).
- i) Ein Recht des Arbeitgebers auf Verpfändung, Abtretung oder Beleihung des Versicherungsvertrags ist ausgeschlossen.
- j) Nimmt der versicherte Arbeitnehmer aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung der Direktversicherung vorzeitig in Anspruch (flexible Altersgrenze), so wird die Höhe der Versicherungsleistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und dem Tarif der Continentale Lebensversicherung AG bestimmt.
- Der versicherte Arbeitnehmer hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres das Recht, die Höhe der Versicherungsleistung bei der Continentale Lebensversicherung AG zu erfragen.
- k) Die späteren Versicherungsleistungen unterliegen ggf. der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- l) Eine zwischen den Vertragspartnern bereits bestehende Versorgungszusage bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- m) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- n) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht.